



# ANDEER

---

**Einladung**  
**zur Gemeindeversammlung vom**  
**Freitag, 22. November 2024,**  
**20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle, Andeer**

## **Traktandenliste:**

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler/-innen
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. August 2024
3. Posthaltestelle Tgavugl/Heilbad
  - a. Information
  - b. Beschlussfassung und Krediterteilung Projektierung
4. Budget 2025
5. Festsetzung Steuerfuss 2025
6. Teilrevision Feuerwehrgesetz Andeer
  - a. Information
  - b. Beschlussfassung
7. Ersatzwahl eines Delegierten in den Schulverband Schams
8. Verschiedenes

Andeer, 28. Oktober 2024

# Botschaft

Der Gemeindevorstand freut sich, Sie zur Gemeindeversammlung vom Freitag, 22. November 2024 einzuladen.

Gerne informieren wir Sie über folgende Traktanden:

## Traktandum 2

### **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. August 2024**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. August 2024 lag während 30 Tagen zur Einsicht auf und während dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen. Somit gilt dieses Protokoll als genehmigt und wird nicht mehr an der Gemeindeversammlung verlesen.

## Traktandum 3

### **Posthaltestelle Tgavugl/Heilbad**

#### **a. Information**

Der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestellen im Kanton Graubünden wird vom Amt für Energie und Verkehr Graubünden vorangetrieben, damit die im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) festgesetzte Frist zur Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen eingehalten werden kann. So muss unter anderem auch die Posthaltestelle Tgavugl resp. Heilbad bis Ende 2027 behindertengerecht aus- oder umgebaut werden. Bis Ende 2024 muss ein entsprechendes Projekt beim Amt für Energie und Verkehr Graubünden eingereicht werden, um von den bis dahin erhöhten Beitragssätzen von aktuell 60 % profitieren zu können. Die Umsetzung des Projektes wird dann bis Ende 2027 vorzunehmen sein.

Der Gemeindevorstand wird Sie anlässlich der Gemeindeversammlung über die mögliche Projektvariante informieren. Diese wird im Anschluss bei den kantonalen Behörden zur Subventionszusage eingereicht.

Zur weiteren Detailausarbeitung des Projektes für eine behindertengerechte Posthaltestelle Tgavugl/Heilbad ist ein Projektierungskredit in Höhe von SFr. 25'000.00 notwendig. Sobald das Projekt definitiv ausgearbeitet ist, wird es voraussichtlich im 2025 der Bevölkerung zur Genehmigung unterbreitet.

#### **b. Beschlussfassung und Krediterteilung Projektierung**

##### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Krediterteilung in Höhe von SFr. 25'000.00 für den Projektierungskredit für den behindertengerechten Ausbau der Posthaltstelle Tgavugl/Heilbad.

## **Traktandum 4**

### **Budget 2025**

Das detaillierte Budget 2025 mit der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung kann auf der Gemeindekanzlei oder online unter [www.gemeinde-andeer.ch](http://www.gemeinde-andeer.ch) eingesehen werden.

Für die Erfolgsrechnung der Gemeinde Andeer wird für das Jahr 2025 ein Aufwandüberschuss von SFr. 51'830.00 budgetiert. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von SFr. 961'900.00 vorgesehen. Mit einem geplanten Cashflow aus operativer Tätigkeit in Höhe von SFr. 549'970.00 können wir trotz der Sparmassnahmen die voraussichtlichen Nettoinvestitionen von SFr. 961'900.00 nicht decken. Im kommenden Jahr sind wir somit auf Fremdgelder angewiesen, auch wenn wir in diesem Jahr die festen Darlehen um SFr. 100'000.00 trotz gegensätzlicher Prognose reduzieren konnten (Stand 28. Oktober 2024).

In der Investitionsrechnung sind folgende Projekte budgetiert:

#### **Feuerwehrfahrzeug Ersteinsatz (Konto 1500.560.03)**

Für den Standort Donat ist gemäss Betriebskonzept das Ersteinsatz-Feuerwehrfahrzeug zu ersetzen. Das in die Jahre gekommene Fahrzeug soll durch ein Occasionsfahrzeug ersetzt werden. Diese Ersatzanschaffung wurde bereits in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung Graubünden projektiert – wir rechnen mit Kosten von SFr. 85'000.00 und Kantonsbeiträgen in Höhe von SFr. 21'200.00.

#### **Sanierung Zivilschutzanlage Lai (Konto 1620.5040.00)**

Wie in den Vorjahren bereits mehrfach informiert, wird dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz sowie dem kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz realisiert. Es wurde uns die Budgetierung von SFr. 1'220'000.00 unter Berücksichtigung der Beiträge von Bund und Kanton in Höhe von SFr. 1'150'000.00 empfohlen.

Ob das Projekt schlussendlich nun im 2025 realisiert werden kann, konnte allerdings seitens Bund und Kanton wie schon im Vorjahr nicht verbindlich zugesagt werden.

#### **Beschichtung Freibad Andeer (Konto 3411.5030.00)**

Das sanierungsbedürftige Becken im Freibad Andeer sollen bereits schon seit längerem saniert werden. Aus Kostengründen wurden diese Investitionen in den Vorjahren zurückgestellt und der Betrieb wurde jeweils mit Ausbesserungsarbeiten aufrechterhalten. Nun liegt eine Offerte in Höhe von SFr. 265'500.00 für die dringend notwendigen Arbeiten vor.

#### **Wanderweg Via Spluga entlang Bärenburgersee (Konto 3420.5010.00)**

Für dieses Projekt werden die letzten Fertigstellungskosten von SFr. 60'000.00 budgetiert. Wir rechnen für diese Kosten noch mit Beiträgen von kantonalen Seite in Höhe von SFr. 38'500.00 (Schlussabrechnung).

#### **Bushaltestelle Tgavugl (Konto 6290.5010.03)**

Die Projektierung für den behindertengerechten Ausbau der Posthaltestelle (gemäss kantonalen Vorgabe) soll im 2025 projektiert werden. Hierfür ist gemäss Traktandum 3 dieser Gemeindeversammlung ein Projektierungskredit in Höhe von SFr. 25'000.00 notwendig. Das Projekt wird sobald vorhanden der Gemeindeversammlung unterbreitet.

### **Neubau Wasserleitung Brücke Clugin (Konto 7101.5031.13)**

Hier sind im 2025 lediglich noch Restkosten in Höhe von SFr. 40'000.00 für die Fertigstellung des Projektes vorgesehen.

### **Brunnenstube Ruinal (Konto 7101.5031.16)**

Am 29. November 2019 wurde die Bevölkerung über die anstehenden Sanierungen der Wasserversorgung Andeer informiert. Unter anderem war auch die Sanierung der Brunnenstube Ruinal in dieser Planung – diese Arbeiten sollen nun im 2025 für SFr. 400'000.00 realisiert werden; wir rechnen an diese Kosten mit Beiträgen in Höhe von SFr. 120'000.00.

### **Druckleitung Quellen bis Messschacht (Konto 7101.5031.28)**

Ebenfalls im Rahmen der Sanierungen der Wasserversorgung sind diese Kosten mit SFr. 80'000.00 zu budgetieren. Von Seiten des Bundesamtes für Landwirtschaft, vom Kanton Graubünden und von der Gebäudeversicherung erwarten wir gesamthaft Beiträge in Höhe von SFr. 29'000.00.

### **Sanierung Strasse Promischur (Konto 8181.510.13)**

Für geplante Aufschiftungen (Niveau-Ausgleich) an der Strasse Promischur müssen SFr. 80'000.00 budgetiert werden. Hierfür werden wir keine Kantonsbeiträge erhalten.

### **Smart Metering (Konto 8712.5094.00)**

Wie bereits mehrfach an einer Gemeindeversammlung (vor-)informiert, fällt auch im 2025 wieder ein voraussichtlicher Projektbetrag der Umstellung auf Smart Meter in Höhe von SFr. 45'100.00 für die Gemeinde Andeer an. Dies entspricht der 10-Jahres-Durchschnittsbetrachtung und kann mit den aktuell vorliegenden Informationen noch immer nicht als vollständig verbindlich für die gesamte Projektdauer genannt werden.

### **Sanierungen Tgea Sulegl (Konto 9630.5140.02)**

Im Jahr 2025 sind ein Teilersatz der Fenster, der Ersatz der Storen sowie die Teilerneuerungen für Beleuchtung und Armaturen von gesamthaft SFr. 130'000.00 eingebucht.

Diese Investition wird aus Transparenzgründen hier aufgeführt und schlussendlich im 2025 in der laufenden Rechnung gemäss kantonalen Buchungsvorgaben verbucht und zusammen mit weiteren Unterhaltsarbeiten an den Liegenschaften des Finanzvermögens ausgewiesen.

Mit der Präsentation der Budgetunterlagen 2025 anlässlich der Gemeindeversammlung werden wir Ihnen den Finanzplan 2026-28 zur Kenntnisnahme bringen (gemäss Art. 3 Abs. 3 FHVG).

### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Budgets 2025:

- Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von SFr. 51'830.00
- Investitionsrechnung mit Netto-Investitionsausgaben von SFr. 961'900.00

## **Traktandum 5** **Festsetzung Steuerfuss 2025**

### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Beibehaltung des geltenden Steuerfusses von 90 % der einfachen Kantonssteuer für das Jahr 2025.

## **Traktandum 6** **Teilrevision Feuerwehrgesetz Andeer**

### **a. Information**

Die Feuerwehrkommission der Stützpunkt Feuerwehr Schams sowie der Gemeindevorstand Andeer beantragen eine Teilrevision des Feuerwehrgesetzes Andeer. Grund für die vorgeschlagene Teilrevision sind Präzisierungen und Anpassungen auf Anregung der Gebäudeversicherung Graubünden.

Die zu ändernden Artikel sind in einer Synopse mit den Änderungen und Bemerkungen dieser Botschaft angefügt.

### **b. Beschlussfassung**

### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Teilrevision des Feuerwehrgesetzes Andeer zu genehmigen.

## **Traktandum 7** **Ersatzwahl eines Delegierten in den Schulverband Schams**

Andreas Mani hat während der laufenden Amtszeit seine Demission als Delegierter für den Schulverband Schams eingereicht.

Als seine Nachfolge stellt sich Priska Stock, Pignia zur Verfügung. Weitere Wahlvorschläge können vor der Versammlung beim Gemeindepräsidenten oder der Gemeindekanzlei eingereicht werden oder während der Versammlung vorgebracht werden.

Die Auflageakten liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei auf oder können unter [www.andeer.ch](http://www.andeer.ch) abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDEVORSTAND ANDEER  
Der Präsident:

Silvio Kunfermann

Die Kanzlistin:

Tamara Breitenmoser



# Teilrevision Feuerwehrgesetz Gemeinde Andeer

(nur zu ändernde Artikel aufgeführt)



# ANDEER

Aktuell gültige Version	Beantragte neue Version	Bemerkungen
<p><b>Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst</b></p> <p><sup>1</sup>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind</li><li>b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung</li><li>c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern</li><li>d) Werdende oder stillende Mütter</li><li>e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören</li></ul> <p><sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.</p>	<p><b>Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst</b></p> <p><sup>1</sup>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind</li></ul> <p><sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.</p>	<p><i>Die Personengruppe, welche ursprünglich in Art. 4, Abs. 1 lit. b-e aufgeführt war, soll nicht nur vom aktiven Feuerwehrdienst, sondern auch von der Feuerwehrpflicht befreit sein – dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt.</i></p>
<p><b>Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht</b></p> <p><sup>1</sup>Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mitglieder des Gemeindevorstandes</li><li>b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten</li><li>c) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend</li></ul> <p><sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.</p>	<p><b>Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht</b></p> <p><sup>1</sup>Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mitglieder des Gemeindevorstandes</li><li>b) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten</li><li>c) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend</li><li>d) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung</li><li>e) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern</li><li>f) Werdende oder stillende Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft</li></ul>	<p><i>Basierend auf den Ausführungen zu den Änderungen in Artikel 4 erfolgt die Anpassung in Artikel 5.</i></p>

# Teilrevision Feuerwehrgesetz Gemeinde Andeer

(nur zu ändernde Artikel aufgeführt)



# ANDEER

Aktuell gültige Version	Beantragte neue Version	Bemerkungen
	<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.	
<b>Art. 11 Dienstpflichten</b> <sup>5</sup> Pro Jahr müssen 50% aller Übungen absolviert werden, ansonsten der Pflichtersatz erhoben wird.	<b>Art. 11 Dienstpflichten</b> <sup>5</sup> Pro Jahr müssen 50% aller ordentlichen Übungen absolviert werden, ansonsten wird der Pflichtersatz zusätzlich zu den Bussen erhoben.	<i>Präzisierung des Wortlautes zur Klarheit gemäss Empfehlung der Gebäudeversicherung Graubünden.</i>
<b>Art. 17 Ersatzabgabe</b> <sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.	<b>Art. 17 Ersatzabgabe</b> <sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und nicht nach Art. 5 von der Feuerwehrpflicht befreit sind, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.	<i>Präzisierung des Wortlautes zur Klarheit gemäss Empfehlung der Gebäudeversicherung Graubünden.</i>
<b>Art. 23 Inkrafttreten</b> Das Feuerwehrgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.  Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Andeer am 30. Oktober 2019 genehmigt.	<b>Art. 23 Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde als Teilrevision am xx durch die Gemeindeversammlung angenommen und ersetzt das Feuerwehrgesetz vom 30. Oktober 2019. Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.	<i>Anpassung des Datums des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung (bei Annahme der Teilrevision).</i>